

**Bundesland**

Kärnten

**Kurztitel**

Bauansuchenverordnung

**Kundmachungsorgan**

LGBl. Nr. 42/2002

**§/Artikel/Anlage**

§ 7

**Inkrafttretensdatum**

01.08.2002

**Text****§ 7****Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Dem Antrag auf Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind der Lageplan (Abs 2), der Bauplan (Abs 3) und die Beschreibung (Abs 4) anzuschließen.

(2) Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 – lässt dieser Maßstab eine Beurteilung auf Grund zu vieler Eintragungen nicht oder nur schwer zu, im Maßstab 1:200 – auszuführen und hat folgende Angaben – diejenigen nach lit g bis j nur, wenn dies Art und Verwendungszweck des Vorhabens erfordern, und diejenigen nach lit k nur bei Gebäuden und gebäudeähnlichen baulichen Anlagen – zu enthalten:

- a) die Nordrichtung;
- b) den Maßstab;
- c) die Grenzen des Grundstückes, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, und die Ansätze der Grenzen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
- d) die Nummern der Grundstücke nach lit c samt Angaben der Katastralgemeinde; bei Straßen ist neben der Grundstücksnummer auch deren Bezeichnung anzuführen;
- e) vorhandene bauliche Anlagen auf den Grundstücken nach lit c, wobei bei bestehenden Gebäuden, die auf demselben Grundstück liegen, auch die Abstandsflächen (§ 5 der Kärntner Bauvorschriften) dieser bestehenden Gebäude darzustellen sind;
- f) der Standort des Vorhabens mit Maßangaben;
- g) die Angabe der Höhe des Erdgeschossfußbodens;
- h) die Darstellung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- i) eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße;
- j) die Anordnung vorgesehener Grünanlagen, Kinderspielplätze und Stellplätze für Kraftfahrzeuge;
- k) die Darstellung der Abstandsflächen gemäß § 5 der Kärntner Bauvorschriften.

(3) Der Bauplan ist im Maßstab 1:100 – lässt dieser Maßstab eine Beurteilung des Vorhabens nicht oder nur schwer zu, im Maßstab von 1:50 – auszuführen und hat die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten zu enthalten.

- a) Der Grundriss hat zu enthalten:
  - 1. den Maßstab;

2. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens die Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume, die Stiegen und Rampen, die Rauch- und Abgasfänge, die Rohrleitungen und Schächte sowie die ortsfesten Lagerbehälter für flüssige Brennstoffe, die Maße aller im Grundriss angegebenen Darstellungen;
  3. den Verlauf des angrenzenden Geländes und dessen Höhenlage – bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes.
- b) Der Schnitt hat zu enthalten:
1. den Maßstab;
  2. die Höhenmaße aller im Schnitt angegebenen Darstellungen des Vorhabens;
  3. den Verlauf des angrenzenden Geländes und dessen Höhenlage – bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes;
  4. nach Art und Verwendungszweck des Vorhabens das Steigungsverhältnis der Stiegen und Rampen.
- c) Die Ansicht hat zu enthalten:
1. den Maßstab;
  2. die Darstellung des Vorhabens, den Verlauf des angrenzenden Geländes – bei beabsichtigten Veränderungen auch den Verlauf des angrenzenden projektierten Geländes – und die angrenzenden baulichen Anlagen.
- (4) Die Beschreibung hat zu enthalten:
- a) die Erläuterung des Vorhabens;
  - b) die Größe des Grundstückes, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll;
  - c) die Größe der bebauten Fläche;
  - d) die Größe des umbauten Raumes;
  - e) die Bruttogeschoßflächendichte (das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen, gemessen zu der gemäß lit b angegebenen Quadratmeterzahl);
  - f) Angaben für die Ermittlung der Abstandsflächen;
  - g) Angaben über den energiesparenden Wärmeschutz im Sinne des § 11 der Kärntner Bauvorschriften (Angabe der Wärmedurchgangskoeffizienten - U-Werte);
  - h) den Energieausweis im Sinne des § 11 der Kärntner Bauvorschriften. Dieser ist sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form zu übermitteln.
  - i) bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche über 1000 m<sup>2</sup>, in denen keine alternativen Energiesysteme eingesetzt werden, ein Nachweis, dass deren Einsatz technisch, ökologisch oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(5) Finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften keine Anwendung, weil in einem Bebauungsplan andere Abstände festgelegt sind (§ 4 Abs 2 der Kärntner Bauvorschriften), so tritt an die Stelle der in den Abs 2 lit e und k und Abs 4 lit f vorgesehenen Darstellungen der Abstandsflächen nach § 5 der Kärntner Bauvorschriften die Darstellung der nach dem Bebauungsplan erforderlichen Abstände.